

Säuglingsanfangs- und Folgenahrung



Endbericht der Schwerpunktaktion A-660-22

Juli 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-660-22 „Säuglingsanfangs- und Folgenahrung“ war, einen Überblick über die Belastung von Säuglingsanfangs- und Folgenahrung bezüglich ausgewählter Kontaminanten und Rückstände zu erlangen.

80 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht; drei Proben wurden beanstandet:

- Eine Probe wurde aufgrund der Überschreitung des Höchstgehaltes für Glycidylfettsäureester (GE) als gesundheitsschädlich beurteilt.
- Zwei Proben waren aufgrund des Nachweises von Phosphonsäure zu beanstanden.

Hintergrundinformation

Die Untersuchungen umfassten quartäre Ammoniumverbindungen, Schwermetalle, Fettsäureester (2-Monochlorpropandiol (2-MCPD), 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und deren Fettsäureester (MCPD-E) sowie Glycidylfettsäureester (GE)), Chlorat, Perchlorat und Pestizide. Zusätzlich wurde der mikrobiologische Status dieser Produkte erhoben. Außerdem wurde eine Zusammenfassung aller eingesetzten Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen anhand der Daten aus den Zutatenlisten erstellt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 80

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen

für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind.

- Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 3,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	77	96,2	(90 %; 99 %)
beanstandet	3	3,8	(1 %; 10 %)
gesamt	80	100,0	---

Im Rahmen der Schwerpunktaktion wurden insgesamt 47 Proben der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ und 33 Proben der Kategorie „Folgenahrung“ zur Untersuchung und Beurteilung eingereicht.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Beanstandete Proben:

Eine Probe der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ war aufgrund der Überschreitung des festgelegten Höchstgehaltes für GE (ausgedrückt als Glycidol) als gesundheitsschädlich und somit als nicht sicher zu beurteilen. GE ist eine Substanz, für die auf Grund ihrer Toxizität keine tolerierbaren Aufnahmemengen ohne nennenswertes gesundheitliches Risiko festgelegt werden können.

In zwei weiteren Proben der Kategorie „Säuglingsanfangsnahrung“ wurde Phosphonsäure nachgewiesen. Anhand der durchgeführten Expositionsabschätzung konnte von keiner Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

Die Untersuchung ausgewählter Kontaminanten und Rückstände ergab Folgendes:

3-MCPD-Ester war in allen eingereichten Proben und GE in 36 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Die ermittelten Gehalte lagen mit Ausnahme jener Probe, die aufgrund der Überschreitung des Höchstgehaltes für GE (Glycidol) als gesundheitsschädlich zu beurteilen war, unterhalb der gesetzlich festgelegten Höchstgehalte.

Blei war in 23 Proben und Cadmium in 21 Proben nachweisbar und numerisch bestimmbar. Die gemessenen Gehalte lagen unter den gesetzlich zulässigen Höchstgehalten.

Quecksilber war in keiner Probe nachweisbar. Nickel wurde in 39 Proben in Spuren nachgewiesen; Arsen in zwei der untersuchten Proben. In keinem der Fälle konnte von einer Gesundheitsgefährdung ausgegangen werden.

Mit Ausnahme von einer Probe lagen in allen anderen eingereichten Proben die Chlorat-Gehalte unterhalb der Bestimmungsgrenze. Die Perchlorat-Gehalte lagen unterhalb der Bestimmungsgrenze.

Der mikrobiologische Status aller Proben war unauffällig.

Verwendete Zusatzstoffe und Aromen:

Die Erhebung der Zusatzstoffe (Tabellen 2 und 3) und Aromen erfolgte bei Säuglingsanfangsnahrung in 46 von 47 Proben und bei Folgenahrung in 29 von 33 Proben. Bei den nicht ausgewerteten Proben war die Kennzeichnung nicht lesbar. Bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung waren keine Aromen zugesetzt.

Tabelle 2: Verwendete Zusatzstoffe in Säuglingsanfangsnahrung:

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet			23
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Lecithine (Soja)	3
	Emulgator	Lecithine	1
	Emulgator	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	3
	Stabilisator	Milchsäure	3
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	3
	Emulgator; Säureregulator	Lecithine (Soja); Citronensäure	2
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Stark tocopherolhaltige Extrakte	2
drei Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren; Antioxidationsmittel	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren, Lecithine; Ascorbylpalmitat	1
	Emulgator; 2 Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat, Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
vier Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren; Säureregulator; Antioxidationsmittel	Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren, Sojalecithin; Citronensäure; Ascorbylpalmitat	4

Tabelle 3: Verwendete Zusatzstoffe in Folgenahrung:

Anzahl an Zusatzstoffen	Zusatzstoffklasse(n)	Zusatzstoff	Anzahl an Proben
keine Zusatzstoffe verwendet			14
ein Zusatzstoff verwendet	Emulgator	Lecithine (Soja)	2
	Emulgator	Lecithine	3
	Emulgator	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	1
zwei Zusatzstoffe verwendet	Emulgator; Säureregulator	Lecithine (Soja); Citronensäure	2
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Ascorbylpalmitat	5
	Emulgator; Antioxidationsmittel	Lecithine (Soja); Stark tocopherolhaltige Extrakte	1
drei Zusatzstoffe verwendet	2 Emulgatoren; Antioxidationsmittel	Citronensäureester von Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren, Lecithine; Ascorbylpalmitat	1

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.